



**Lehrstuhl für Kriminologie
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft**

Prof. Dr. jur. Thomas Feltes M.A.
Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Germany

Prof. Dr. jur. Thomas Feltes M.A.

Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät

Postfach 10 21 48, 44780 Bochum

Tel.: +49 (0)234 / 32-25245

Fax: +49 (0)234 / 32-14328

Thomas.feltes@rub.de

www.rub.de/kriminologie, www.ThomasFeltes.de

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 – Herrn Wolfgang Fröhlecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Bochum, den 10.01.2005

**Anhörung zur Änderung des FHöD und des LBG
hier: schriftliche Stellungnahme**

Vorbemerkung: Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass keine konkreten Fragen für die Anhörung formuliert wurden, der Zeitrahmen sehr eng ist und das Gesetz insgesamt nicht gerade lesefreundlich und verständlich verfasst ist, beschränke ich mich im folgenden auf einige Aspekte, die ich gerne mündlich in der Anhörung vertiefe.

1. Ausbildung oder Studium?

Das Gesetz bezieht leider nicht zu der grundlegenden Frage Stellung, ob es sich bei dem Studium an der FHöD wirklich um ein Studium oder um eine vorrangig praxisbezogene Ausbildung handelt und warum dieses Studium im Bereich des Innenministeriums angesiedelt ist. So wäre z.B. für den Polizeivollzugsdienst eine Klarstellung sinnvoll und notwendig gewesen, was das Fachhochschulstudium zu leisten hat, was es von der früheren Polizeischulbildung unterscheidet und was die besonderen Chancen und Risiken dieser Ausbildungsform sind. Bei dieser Gelegenheit hätte man auch begründen können, warum man nicht den Weg einer Externalisierung oder zumindest einer weitergehenden Öffnung dieser Fachhochschulbildung geht.

2. Verbesserte Qualität der Ausbildung bzw. des Studiums

Ein neues oder überarbeitetes Hochschulgesetz sollte immer mit einer Verbesserung der Qualität der Ausbildung bzw. des Studiums einhergehen bzw. diese anzielen.

In dem Gesetzesentwurf sind verschiedene Elemente enthalten, die eine nachhaltige Verbesserung (oder Sicherung) der Qualität des Studiums erwarten lassen (wenn auch

nicht garantieren). So ist die verpflichtende Einführung eines Qualitätsmanagements mit Evaluation der Lehrveranstaltungen ebenso zu begrüßen wie die notwendig werdende Akkreditierung bei der Einführung der Bachelor- bzw. Masterstudiengängen (wobei es wünschenswert gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber diesen Schritt bei der jetzigen Novellierung gleich mit vollzogen hätte).

Auch die Erweiterung der Forschungsmöglichkeiten der Hochschule ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, wenn auch längst überfällig, da ebenso wie der Fortbildungsauftrag konstitutiv für eine Hochschule.

Allerdings sind folgende empirisch belegte Tatsachen zu berücksichtigen:

Eine theoretische Ausbildung oder ein Studium kann, auch und gerade wenn dies praxisbezogen erfolgt, nur so gut sein wie die spätere praktische Umsetzung bzw. die Aufnahme der theoretisch vermittelten Aspekte und des Gelernten in der Praxis.

Entscheidend für den Erfolg des Studiums ist die Motivation und Bereitschaft der Vorgesetzten, den Studienabsolventen die Möglichkeit zu geben, das Gelernte auch anzuwenden.

Es ist daher bedauerlich, dass das Gesetz keine stärkere Verpflichtung zur Verbindung zwischen Theorie und Praxis (und nicht umgekehrt!) vorsieht. Das Gesetz stärkt die Beteiligung der Praxis in der Hochschule, es verzichtet aber darauf, der Hochschule in der Praxis einen stärkeren Rolle einzuräumen (z.B. dadurch, dass Vertreter der Hochschule Praktika begleiten und überprüfen und den Einsatz der Absolventen mit begleiten).

Zwar enthält das Gesetz die Aufforderung an die Fachhochschule, einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und Förderung des Wissenstransfers zu erbringen (§ 3 Abs. 5, Satz. 2, S. 8); es sagt aber nicht, wie dies zu geschehen hat (die dort genannte Weiterbildung der eigenen Beschäftigten dient dem wenn überhaupt, dann nur indirekt).

3. Eigene Polizeihochschule oder Fachbereich(e) Polizei?

Das Änderungsgesetz geht weiterhin davon aus, dass die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht isoliert in einer eigenen Polizeifachhochschule, sondern gemeinsam mit der Ausbildung für die Verwaltung erfolgt. Diese Lösung ist nicht unumstritten. Andere Bundesländer haben andere Lösungen gefunden (z.B. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen). Aufgrund eigener, fast zehnjähriger Erfahrung als Rektor einer **Polizeihochschule** (in Baden-Württemberg) und langjähriger Sprecher der Rektoren und Fachbereichsleiter Polizei kann ich feststellen, dass im Prinzip beide Lösungen geeignet sind, qualifizierte Ausbildung zu liefern.

Allerdings ist der finanzielle und personelle Aufwand an einer reinen Polizeihochschule erheblich größer, weil dort keine Synergieeffekte erreicht werden können. Zudem besteht an diesen Einrichtungen die Gefahr der akademischen Inzucht oder einer inzestuösen Verbrüderung von Theorie und Praxis, die zulasten der Qualität der Ausbildung geht. Zudem ist erheblich mehr Aufwand nötig, um Innovation und Reformbereitschaft in ausschließlich polizeiorientierten Einrichtungen zu gewährleisten. Beides ist aber für eine Fachhochschulausbildung unabdingbar.

Die Trennung der polizeilichen Fachhochschulausbildung bzw. des Studiums von anderen Fachbereichen ist auch gesellschaftspolitisch problematisch. So warnt der Wissen-

schaftsrat zu Recht vor einer gegenüber der Gesellschaft abgeschotteten Ausbildung. Eine solche Ausbildung würde die über lange Zeit vorhandene, gegenwärtig glücklicherweise aufbrechende Tendenz der Abschottung der Polizei (Stichwort: polizeiliche Subkultur) stärken und Integrationsansätze verschütten. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auf Bundesebene eine (eigene) Hochschule der Polizei geschaffen wird, erscheint es sinnvoll und notwendig, auf Landesebene die Symbiose mit der Verwaltungsbildung aufrecht zu erhalten. Konsequenter wäre es in diesem Zusammenhang allerdings gewesen, die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst dorthin zu geben, wo sie gehören, wenn sie als Hochschulen verstanden werden sollen: in den Bereich des Wissenschaftsministeriums.

4. Nachbemerkung

Von der Novellierung eines Gesetzes erwarten der Bürger (und auch der Jurist), dass es dadurch einfacher, transparenter, schlanker und insgesamt moderner wird. Das ist hier leider nicht der Fall – eher im Gegenteil. Allein die aufgrund der Einführung der Präsidentialverfassung ständig notwendige Einfügung von Zusätzen („an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung...“) macht das Gesetz schwer lesbar und keineswegs „schlank“. Auch die Regelung, wonach die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten durch die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums erfolgen soll, entspricht nicht allgemeinen hochschulrechtlichen Vorstellungen. Sie wertet die Fachhochschule unnötig ab.

Zudem enthält das Gesetz nach wie vor zu viele Abweichungen von den an allgemeinen Fachhochschulen geltenden Regelungen. Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber nicht den viel einfacheren, kostengünstigeren und für die Öffentlichkeit transparenteren Weg gewählt hat, das allgemeine Hochschulgesetz um einige wenige Paragraphen zu ergänzen und auf ein eigenes Gesetz für die Verwaltungsfachhochschulen zu verzichten (dies wäre eine echte Gesetzesreform gewesen). Insgesamt wird die Vorgabe des § 73 Abs. 2 HRG nicht ernst genommen, wonach für verwaltungsinterne Fachhochschulen Abweichungen vom HRG nur getroffen werden können, „soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.“

Bochum, 10. Januar 2005

Professor Dr. Thomas Feltes M.A.